



Satzung über die
1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplans 202 A „östlich der Haunstetter Straße,
nördlich der Angerstraße, westlich der Gemarkungsgrenze
Königsbrunn und südlich der Beethovenstraße“
der Stadt Königsbrunn

vom 17.03.2026
Inkrafttreten 20.05.2026

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Satzung der Stadt Königsbrunn über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 202 A „östlich der Haunstetter Straße, nördlich der Angerstraße, westlich der Gemarkungsgrenze Königsbrunn und südlich der Beethovenstraße“

Vom 17.03.2026

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. Art. 23 GO erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung vom 30.04.2024 den Beschluss, im Bereich „östlich der Haunstetter Straße, nördlich der Angerstraße, westlich der Gemarkungsgrenze Königsbrunn und südlich der Beethovenstraße“ Bebauungsplan 202 A aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Zur Sicherung der Planungsziele wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre vom 30.04.2026 mit dieser Satzung um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt zum 20.05.2026 in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt somit nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung der Veränderungssperre, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Stadt Königsbrunn,
Königsbrunn, 13.04.2026

Franz Feigl
Erster Bürgermeister